Überall für alle
SPITEX
Schweiz

Statuten

Spitex Schweiz
Geschäftsstelle
www.spitex.ch

Effingerstrasse 33
3008 Bern

Telefon 031 381 22 81
info@spitex.ch

Nationale Spitex-Nummer
0842 80 40 20

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 2

Art.1 Name, Sitz, Rechtsform 2

Art. 2 Zweck 2

Art. 3 Aufgaben 2

Art. 4 Verbandspolitik 3

Art. 5 Finanzen, Haftung 3

II. Mitgliedschaft 3

Art. 6 Aufnahme 3

Art. 7 Rechte und Pflichten, Aufgabenteilung 4

Art. 8 Beiträge 4

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft 4

III. Organisation 5

Art. 10 Organe 5

a) Delegiertenversammlung 5

Art. 11 Zusammensetzung 5

Art. 12 Einberufungs- und Antragsverfahren 6

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung 6

Art. 14 Zuständigkeit 6

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen 7

b) Vorstand 7

Art. 16 Zusammensetzung / Wahl 7

Art. 17 Organisation 8

Art. 18 Zuständigkeit 8

c) Kontrollstelle 9

Art. 19 Aufgaben 9

d) Geschäftsstelle 9

Art. 20 Organisation, Aufgaben 9

Art. 21 Konsultativ-Konferenzen 10

IV. Schlussbestimmungen 10

Art. 22 Auflösung 10

Art. 23 Inkrafttreten 10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der schweizerische Spitex Verband (im folgenden Verband) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB der unter dem Namen „Spitex Schweiz“ auftritt.

2. Der Rechtssitz des Verbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig.

Art. 2 Zweck

1. Der Verband fördert die Entwicklung der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex). Er setzt sich dafür ein, dass die Versorgung der Bevölkerung durch Spitex-Dienstleistungen zu einer tragenden Säule des Gesundheits- und Sozialwesens wird.

2. Als Arbeitgeber-Dachverband unterstützt er seine Mitglieder und die Spitex-Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt deren Interessen nach aussen.

3. Als Fachverband befasst er sich mit allen spitexrelevanten Fragen. Dazu arbeitet er eng mit den anderen im Spitexbereich sowie im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Organisationen, Institutionen und Behörden zusammen.

4. Er übt insgesamt eine Koordinationsfunktion im Spitexbereich aus.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erfüllung seines Zweckes nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vertretung der Mitglieder- und Spitex-Interessen in der Politik, bei Behörden, und Sozialversicherungen sowie bei Ärzte- und anderen Organisationen und bei den Medien, auf nationaler und internationaler Ebene;

2. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Image, Akzeptanz und Unterstützung der Spitex;

3. Erarbeitung von Leitbildern, Modellen und Empfehlungen für die Entwicklung der Spitexdienste.

4. Mitwirkung bei der Erarbeitung von sozial- und gesundheitspolitischen Konzepten und Rechtsnormen.

5. Abgabe von Stellungnahmen zu sozial- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen.

6. Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder und die Spitex-Organisationen, insbesondere in den Bereichen Information, Schulung und Beratung;

7. Förderung der Aus- und Weiterbildung im Spitexbereich, Mitwirkung bei der Entwicklung, Regelung und Umsetzung von Bildungs- und Schulungs-Angeboten;

8. Förderung von Forschung und Projekten im Spitexbereich.

Art. 4 Verbandspolitik

Der Verband konkretisiert seinen Zweck, seine Aufgaben und seine Grundsätze des Handelns in einer Verbandspolitik.

Art. 5 Finanzen, Haftung

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel durch:
   a) Jahresbeiträge seiner Mitglieder;
   b) Leistungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand;
   c) Erlöse aus Dienstleistungen;
   d) Spenden, Legate, Zuwendungen;
   e) Zinsen und sonstige Erträge.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

1. Die Mitglieder sind nicht gewinnorientierte Einrichtungen. Die anderen Aufnahmekriterien werden im Geschäftsreglement geregelt.
2. Arten von Mitgliedschaften bei Spitex Schweiz
   a) A-Mitglieder: A-Mitglieder sind Kantonalverbände oder andere, vergleichbare kantonale Organisationen, welche auf ihrem Gebiet die Interessen der Spitexdienste wahrnehmen. Die Mehrzahl derer Mitglieder muss einen Leistungsauftrag mit oder ohne Versorgungspflicht für einen Kanton oder eine oder mehrere Gemeinden wahrnehmen.
   b) B-Mitglieder: B-Mitglieder sind nationale oder überkantonale Dachorganisationen oder andere Zusammenschlüsse von Organisationen, deren Mitglieder neben anderen Leistungen auch Spitexleistungen anbieten.
   c) C-Mitglieder: C-Mitglieder sind spitexnahe, nationale oder überkantonale Organisationen mit oder ohne Mitglieder.
   d) D-Mitglieder: D-Mitglieder sind Basisorganisationen, welche Spitexleistungen erbringen. Sie können Mitglied werden, sofern auf ihrem Gebiet kein Kantonalverband oder keine andere vergleichbare kantonale Organisation besteht, welche A-Mitglied von Spitex Schweiz ist oder die Basisorganisation beim entsprechenden A-Mitglied nicht zugelassen wird.
3. Aufnahmeverfahren
   a) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Für die Aufnahme eines Mitglieds braucht es eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
   b) Bei D-Mitgliedern hat das betroffene A-Mitglied ein Vetorecht. Das A-Mitglied wird frühzeitig über den Antrag zur Aufnahme informiert und kann Stellung nehmen. Der

Vorstand muss die Stellungnahme bei seinem Entscheid berücksichtigen. Macht das A-Mitglied vom Vetorecht Gebrauch, wird das D-Mitglied nicht aufgenommen.

Art. 7 Rechte und Pflichten, Aufgabenteilung

1. Die A-Mitglieder sind die Bindeglieder zwischen Verband und Spitex-Organisationen. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Verband. Sie wählen die Delegierten und erarbeiten Anträge und Stellungnahmen zuhanden der Delegiertenversammlung.

2. Die A-Mitglieder sorgen im Rahmen ihrer kantonalen Bestimmungen für die Umsetzung der gesamtschweizerischen Beschlüsse, Richtlinien und Empfehlungen.

3. Die A-Mitglieder und der Verband legen die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit fest. Die Mitglieder wirken bei der Vorbereitung wichtiger Entscheide des Verbandes mit, insbesondere in den Konsultativ-Konferenzen und Fachkommissionen. Dabei wird die Stimmkraft des einzelnen Mitgliedes berücksichtigt.

4. Die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder sind abhängig vom Leistungspaket, Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

5. Die Stimmrechte der Delegierten sind in Art. 11 geregelt.

Art. 8 Beiträge

1. Die A-Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den Verband. Dieser setzt sich zusammen aus:
   a) einem pauschalen, für alle Mitglieder gleichen Grundbeitrag;
   b) einem für alle Mitglieder gleich hohen Beitrag pro Einwohner des Gebietes der A-Mitglieder;
   c) dem Leistungsbeitrag an OdaSanté, welcher pro Vollzeitäquivalent der Beschäftigten mit einem anerkannten Abschluss in Gesundheitsberufen erhoben wird.

2. Die B-, C- und D-Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den Verband, abhängig von deren Grösse und deren Bezug von bestimmten Dienstleistungen des Verbandes.

3. Die Einzelheiten über die Modalitäten der Mitgliederbeiträge werden im Geschäftsreglement abschliessend geregelt.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Auflösung eines Mitgliedes.
   b) durch Austritt eines Mitgliedes;
   c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt hat auf Ende eines Jahres schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nach einem Vermittlungsversuch. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
   a) Zuwiderhandlung gegen grundsätzliche Bestimmungen des Verbandes;

b) ein das Ansehen des Verbandes und/oder des Spitexbereiches schädigendes Verhalten;

c) Nichtbezahlung der Beiträge nach wiederholter Mahnung.

III. Organisation

Art. 10 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
   a) Delegiertenversammlung;
   b) Vorstand;
   c) Kontrollstelle;
   d) Geschäftsstelle.
2. Die Organe werden durch Konsultativ-Konferenzen und Fachkommissionen beratend unterstützt.
3. Einzelheiten über die Organe sind im Geschäftsreglement enthalten.

a) Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:
   a) A-Mitglieder:
   1. Die Präsidentin oder der Präsident eines A-Mitgliedes ist von Amtes wegen Delegierter. An seiner Stelle kann ein anderes Vorstandsmitglied als Delegierter bestimmt werden;
   2. jedes A-Mitglied bestimmt zwei weitere Delegierte;
   3. grösseren A-Mitgliedern werden ein bis drei zusätzliche Delegierte aufgrund der Einwohnerzahl ihres Kantons zugeteilt, gemäss Bestimmungen im Geschäftsreglement. A-Mitglieder vereinen in jedem Fall mindestens 2/3 der Delegiertenstimmen.

   b) B-Mitglieder: Jedes B-Mitglied bestimmt eine delegierte Person.

   c) C-Mitglieder: Alle C-Mitglieder zusammen können als Körperschaft zwei Delegierte bestimmen. Die Körperschaft bestimmt ihre Delegierten selbständig.

   d) D-Mitglieder: Alle D-Mitglieder zusammen können als Körperschaft zwei Delegierte bestimmen. Die Körperschaft bestimmt ihre Delegierten selbständig.
3. Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme. Er/Sie kann sein/ihr Stimmrecht selber ausüben oder die Stimme einem anderen Delegierten/einer anderen Delegierten der jeweiligen Mitgliederkategorie delegieren.
4. Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten. Die

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.

5. Es können weitere Teilnehmer und Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

Art. 12 Einberufungs- und Antragsverfahren

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

2. Ort, Datum und Zeit sowie die Fristen für das Antragsverfahren sind mindestens drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.

3. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich auf Antrag des Vorstandes. Im Rahmen von Art. 15 können auch die Kantonalverbände und die Kontrollstelle Anträge einreichen.

4. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder sowie der Kontrollstelle.

2. Bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sind Ort, Datum und Zeit mindestens einen Monat zuvor bekanntzugeben.

3. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 14 Zuständigkeit

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
   a) Leitbild und Verbandspolitik;
   b) Statuten und Statutenänderungen;
   c) Geschäftsreglement und Geschäftsreglementsänderungen;
   d) Höhe des Mitgliederbeitrages;
   e) grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in spitexpolitischen und allgemeinen sozial- und gesundheitspolitischen Fragen;
   f) grundsätzliche Konzepte, Richtlinien und Empfehlungen an die Kantonalverbände bzw. deren Mitglieder;
   g) Anträge von Mitgliedern und der Kontrollstelle.

2. Die Delegiertenversammlung genehmigt:
   a) Jahrestätigkeitsplan;
   b) Budget;
   c) mittelfristige Aktivitäts- und Finanzpläne.
   d) Jahresbericht;
   e) Jahresrechnung;

3. Die Delegiertenversammlung wählt:
   a) Die Präsidentin / den Präsidenten und die beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten;
   b) übrige Mitglieder des Vorstandes;
   c) Kontrollstelle.

4. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.

2. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 10% der anwesenden Delegierten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die Hälfte plus mindestens einer der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

4. Ein Beschluss oder eine Wahl gilt als nicht zustande gekommen und das Geschäft als zurückgewiesen, wenn alle Delegierten der Westschweizer und Tessiner Kantonalverbände zur überstimmten Minderheit gehören.

5. Bei Wahlen entscheidet die Hälfte plus mindestens einer der anwesenden Delegierten. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6. Bei Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten erforderlich.

b) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung / Wahl

1. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 – 9 Personen zusammen, die den Verband als Ganzes voranbringen. Nicht wählbar sind Personen, die in einem operativen oder strategischen Gremium einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause Einsitz haben, die nicht über einen von einer kantonalen oder kommunalen Behörde erteilten öffentlichen Leistungsauftrag verfügt.

   Zusammensetzung:
   a) Einer Präsidentin oder einem Präsidenten;
   b) einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten;
   c) und weiteren Mitgliedern.

   Dabei ist einer angemessenen Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen Rechnung zu tragen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

3. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, ebenso die Leiterinnen und Leiter der Fachabteilungen bei den sie betreffenden Geschäften.

6. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Vorstandes und die persönlichen Wahlvoraussetzungen sowie Ausnahmen zu Absatz 2 sind im Geschäftsreglement enthalten.

Art. 17 Organisation

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

2. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 18 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Er bereitet die Unterlagen zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist verantwortlich für eine effiziente Verbandsarbeit und die zielgerichtete Weiterentwicklung des Verbandes.

2. Er ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet werden.

3. Er beschliesst über Konzepte betreffend:
   a) Führung und Organisation;
   b) Dienstleistungen;
   c) Öffentlichkeitsarbeit und eine allfällige Verbandszeitschrift;
   d) Rechnungswesen sowie Vermögens- und Verbandsverwaltung;
   e) Mittelbeschaffung.

4. Er erarbeitet verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.

5. Er vertritt den Verband in Abstimmung mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, nach aussen. Er ernennt die Vertreter des Verbandes in anderen Organisationen und beschliesst über den Beitritt zu anderen Verbänden oder Organisationen.

6. Er beschliesst über budgetierte Ausgaben, welche die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen überschreiten. Er legt die Entschädigungen und den Spesenersatz fest. Er kann über nicht budgetierte Ausgaben in dem durch das Geschäftsreglement festgelegten Rahmen beschliessen.

7. Er ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und weiterer leitender Mitarbeitenden sowie die Festlegung ihrer Gehälter und Anstellungsbedingungen. Er erlässt Anstellungs- und Gehaltsrichtlinien für die übrigen Mitarbeiter.

8. Er delegiert Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

9. Er kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

10. Er kann Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte ernennen.

11. Einzelheiten über die Vorstandsarbeit, die Zeichnungsberechtigung, die Entschädigungen und die Kommissionsarbeit sind im Geschäftsreglement geregelt.

c) Kontrollstelle

Art. 19 Aufgaben

1. Die Delegiertenversammlung bezeichnet eine vom Verein unabhängige, externe und befähigte Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung des Vereins nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die Bestimmungen nach dem Obligationenrecht (Art. 727-730).

2. Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Sie kann in schwerwiegenden Fällen die Einberufung des Vorstandes oder einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

4. Einzelheiten des Kontrollauftrages werden in einem Vertrag mit dem Vorstand festgelegt.

d) Geschäftsstelle

Art. 20 Organisation, Aufgaben

1. Die Geschäftsstelle nimmt die Funktionen des Sekretariates des Verbandes und seiner Organe sowie eines Dienstleistungsbetriebes für die Kantonalverbände wahr. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer geleitet, der / dem fachlich qualifizierte Mitarbeitende zur Seite stehen. Das Personal ist in angemessenem Rahmen aus den Sprachregionen zu rekrutieren.

2. Der Geschäftsstelle obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Betreuung aller Gremien des Verbandes. Sie bereitet die Beschlüsse der Organe vor und vollzieht sie.

3. Im Rahmen der Organbeschlüsse vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Verband nach aussen und sorgt für die Koordination aller Verbandstätigkeiten.

4. Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgabenerfüllung werden vom Vorstand gemäss Art. 18 Absatz 3 festgelegt.

Art. 21 Konsultativ-Konferenzen

1. Es werden nationale und regionale Konferenzen mit konsultativem Charakter gebildet.

2. Die nationale Kantonalverbands-Konferenz dient der gesamtschweizerischen Koordination und der Meinungsbildung zuhanden des Vorstandes.

3. Die regionalen Kantonalverbands-Konferenzen dienen der Information und Koordination untereinander. Sie können gemeinsame Aufgaben erfüllen oder Aktionen unternehmen. Sie können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten oder von diesem mit der Bearbeitung konkreter Aufgaben betraut werden.

4. Die Geschäftsstelle und die Geschäftsstellen der Kantonalverbände arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Geschäftsstelle organisiert regelmässige Konferenzen der kantonalen Geschäftsleitenden zwecks Informations- und Erfahrungsaustausches.

5. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks im Sinne von Art. 2 und 3 steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten auf 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Gemeindekranken- und Gesundheitspflege-Organisationen (SVGO) vom 26.2.1983 und der Schweizerischen Vereinigung der Hauspflegeorganisationen (SVHO) vom 1.2.1981.
Die vorliegenden Statuten wurden am 1. Dezember 1994 von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der SVGO und der Generalversammlung der SVHO gemäss ihren Statutenbestimmungen über die Statutenänderung angenommen.

Statutenänderung:
- Art. 19 und Art. 22, Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2009
- Art. 8 Ziffer 1, Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2012
- Art. 8 Ziffer 2, Delegiertenversammlung 28. Mai 2013
- Neubezeichnung der Organe, Delegiertenversammlung 23. Mai 2017
- Art. 11 Ziffer 3, Delegiertenversammlung 27. Mai 2021
- Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 14, Delegiertenversammlung 19. Mai 2022
- Art. 16 Ziffer 1, Delegiertenversammlung 19. Mai 2026
- Art. 16 Ziffer 1, a.o. Delegiertenversammlung 19. November 2026